

WOLFGANG BOCKHORST

## Burgmannen und Burgmannsrecht in Westfalen im Spätmittelalter<sup>1</sup>

### *Bedeutung der Burglehen*

1390 hatte Bischof Dietrich von Osnabrück dem Heidenreich von Oer die neue Mühle zu Wiedenbrück zu einem Erbburglehen zu Wiedenbrück übertragen. Der Bischof verfügte bei dieser Belehnung, dass die Mühle für 100 Mark abgelöst werden könne und die von Oer dieses Geld dann in andere Güter anzulegen hätten, für die sie dann weiterhin Burgmannen zu Wiedenbrück sein sollten. 1458 erwarb mit Zustimmung des Bischofs die Stadt Wiedenbrück die neue Mühle, indem sie Jasper von Oer, dem Enkel des Heidenreich, 100 Mark zahlte. Jasper benannte daraufhin dem Bischof Konrad von Osnabrück als neues Burglehen zu Wiedenbrück seinen bisher allodialen Hof zu Nortberg im Kirchspiel Stromberg. In der Urkunde heißt es dazu:

*Unde den vurgeschreven hoff ton Nortberge schal ich Jasper von Oyr van mynen gnedigen hern van Ossenbrug vor eyn erff borgleen entfaen und weszen dar eyn borgman van to Wiedenbrugk. Weret ock sake, dat de erwerdige myn gnedige her van Ossenbrugge ofte syne nakomlinge mit veden belastet worden van jemande, wo de to queme, under kost to Wydenbrug legende worde und my Jaspas van Oyr ofte myne erven, de dyt borgleen van eem oft van sinen nakomlingen entfangen hedden, eschede to Wiedenbrug in sine kosten to ryden und eme to helpen tegen de gene, dar he dobi mede ton doen hedde, dem scholen und willen wy so doen und helpen ene truwelike tegen de gene, dar he desz dan mede to done hevet, utgesecht unsen rechten landthern. Sche desz dan nicht, so bekenne wy und verwilcoren, dat wie dan den vurgeschrevenen hoff ton Nortberge, unse borchlen, vurbrocken hebben und sin desz verlustig. So dat, dat dan de vurgeschreven hoff unsen gnedigen hern van Ossenbrug ofte sinen nakomlingen dan vurlediget ys und mede belenen mach, wen he wyll, sunder unse wedersprake oft hinder.<sup>2</sup>*

Die Urkunde zeigt sehr gut auf, was es zu dieser Zeit bedeutete, ein Burgmann zu sein, denn nicht nur, dass das neue Burglehen, der Hof zu Nortberg, im Kirchspiel Stromberg und damit nicht im Fürstbistum Osnabrück, sondern innerhalb des Fürstbistums Münster lag, auch die ursprüngliche Pflicht des Burgmanns, auf der Burg oder an dem Ort, zu der das Burglehen gehörte, zu wohnen und Residenz zu leisten, ist nicht mehr vorhanden. Die von Oer wohnten vielmehr zu dieser Zeit auf den Häusern Keuschenburg und Geist im Fürstbistum Münster. Eben deshalb wird auch eine Hilfe gegen ihren rechten Landesherrn, den Bischof von

1 Überarbeiteter Text eines Vortrags auf dem 4. Deutsch-Niederländischen Symposium zur Adelsgeschichte am 22.–23. Oktober 2015 in Heek-Nienborg zum Thema „Burgmannen und Burgmannshäuser. Landesdienst und Selbstbehauptung“.

2 Justus Friedrich August *Lodtmann*, *Acta Osnabrugensia*, Teile 1–3, Osnabrück 1778–1789, hier Teil 3, S. 16–18. – Dazu: Rudolf vom *Bruch*, *Die Rittersitze des Fürstentums Osnabrück*, Osnabrück 1930, S. 389f. und Wilhelm *Laukemper*, *Haus Nottbeck in Stromberg. Herrnsitz der Ritter von Oer*, Warendorf 1998, S. 61f.

Münster, ausgeschlossen. Hilfe wird dem Bischof von Osnabrück darüber hinaus nur dann gewährt, wenn sie von ihm nach Wiedenbrück angefordert wird und der Bischof alle Kosten trägt.

Die alten Pflichten der Burgmannen, die bis ins 14. Jahrhundert noch erkennbar sind, nämlich Dienst und Residenz auf der Burg, sind nun vollkommen geschwunden.<sup>3</sup> Das Burglehen ist als Dienstverpflichtung fast nicht mehr zu erkennen und hat nur mehr die Qualität eines beliebigen Lehens. Ja, die Verknüpfung des Burglehens mit einem bestimmten Ort wendet sich sogar gegen den Lehnsherrn, weil ein Dienst nur an diesem Ort geleistet werden muss. Auch der ursprüngliche Sinn des Burglehens, den Unterhalt des Burgmanns zu gewährleisten, ist offenbar dahin. Alle Kosten, die ihm im Dienst des Burgherren entstehen, hat dieser zu tragen. Die Einkünfte aus dem Burglehen bleiben ungeschmälert dem Burgmann.

Wie es Mitte des 15. Jahrhunderts in einer Burg aussah und wer dort tatsächlich für ihren Dienst zuständig war, lässt sich sehr gut an einer Amtsrechnung zeigen, die für das Osnabrücker Amt Hunteburg für 1443/44 vorliegt.<sup>4</sup> Der Amtmann Bernd von dem Berge zählt neben dem Gesinde, das auf der Burg arbeitet, namentlich 25 Reiter sowie 47 Fußknechte auf.<sup>5</sup> Die Reiter, unter denen sich auch zwei adelige Lehnsleute des Bischofs von Osnabrück befinden,<sup>6</sup> und die überwiegende Zahl der Fußknechte sind offensichtlich wegen der Fehde des Bischofs von Osnabrück mit dem Bischof von Minden anwesend, denn für sie sind keine Ausgaben eingetragen. Zwölf der Fußknechte erhalten aber Schuhe und scheinen damit zur ständigen Burgbesatzung zu gehören. Von den Hunteburger Burgmannen ist nichts zu spüren, sie sind offenbar unbeteiligt.<sup>7</sup> In einer Amtsrechnung von 1454 werden aber Burgmannen genannt. Am Abend vor Martini wurden sie mit Wein und extra feinem Brot bewirtet.<sup>8</sup> Da dieses der einzige Eintrag ist, in dem sie erwähnt werden, ist auch hier davon auszugehen, dass die Burgmannen sich ihrer lästigen Pflichten längst entledigt haben, allerdings die Annehmlichkeiten der Geselligkeit nicht missen wollen und sich zu bestimmten Zeiten auf der Burg treffen.

Ein Jahrhundert später ist selbst dieses Band zerschnitten. In der Amtsordnung, die Bischof Johann von Osnabrück 1556 erlassen hat, ist genau festgelegt, wie die wichtige Burg Fürstenau mit Proviant und Personal zu versehen ist.<sup>9</sup> Jederzeit soll der Hausvogt auf der Burg sein. Weiter ist darauf zu achten, *das ein getreuer bestendiger Man zum Burggrafen, diweil daran dem Hause nicht wenig gelegen, verordnet und beaidet werde, auf und bei dem Hause Tags und Nachts*

3 Das im Anhang abgedruckte Burgmannsrecht von Stromberg, das leider nur fragmentarisch überliefert ist, enthält nur die Rechte, nicht aber die Pflichten der Burgmannen.

4 Thomas *Vogtherr*, Die ältesten Hunteburger Amtsrechnungen, in: Osnabrücker Mitteilungen 90 (1985), S. 47–96.

5 Ebd., S. 64–66.

6 Die mittelalterlichen Lehnbücher der Bischöfe von Osnabrück, bearb. v. Hermann *Robert*, Osnabrück 1932, S. 174, 181.

7 Ebd., S. 218, werden Johann Haverbeck und Johann von der Horst genannt. Zu den Hunteburger Burgmannen: *Bruch*, Rittersitze Osnabrück (wie Anm. 2), S. 232f.

8 *Vogtherr*, Amtsrechnungen (wie Anm. 4), S. 91.

9 *Lodtmann*, Acta Osnabrugensia 2 (wie Anm. 2), S. 13–16.

zu sein, und Morgens, zu Mittage und Abents nach Bevelch des Drostens auf- und zuzuschließen, und die Schlüssel jederzeit zu des Drostens Handen zu liebren.<sup>10</sup> Auch die Köche und Schlüter sollen Tag und Nacht anwesend sein. Dann sollen zwölf Knechte auf der Burg sein, die als Jahressold jeweils 32 Taler erhalten sollen. Diese sollen verpflichtet sein, Tag und Nacht auf der Burg zu *bleiben und vom Hauß sich weiter, als zur fürdersten Pforten nit zu begeben*. Haben sie ihren Wachdienst ordentlich verrichtet, sollen sie einen Tag in der Woche frei haben, dürfen aber nicht weiter als in den Flecken Fürstenau gehen.<sup>11</sup> Auch die beiden Büchsenmeister, die für die Artillerie zuständig sind, dürfen nur mit Erlaubnis des Drostens die Burg verlassen. Sie sollen *in sunderheit alle Abends und Morgens ein jeder in seinen quartier alles groben und kleinen Geschütz Zundthöler aufreumen, mit frischen Pulver zurichten, und für Regen also bewaren, deren im notfal und unversehentlichen Anlauff neben aller anderer nöttigen stormwber nie seumen haben zu gebrauchen*.<sup>12</sup> Auf dem Wall sollen vier Wächter Wache halten, zwei vor und zwei nach Mitternacht. Sie sollen von einem Landsknecht unterstützt werden. Auf dem Turm soll ein Wächter mit einem Trommelschläger den ganzen Tag Ausschau halten, das Tor soll durch einen Posten bewacht werden und schließlich sollen noch zwei Fußknechte vorhanden sein, die neben Aufgaben im Amtsbezirk auch die Burg bewachen sollen.<sup>13</sup> Wenigstens 27 Personen sollen damit beständig auf der Burg sein.

Erkennbar ist die Professionalisierung der Burgbesatzung, deren Angehörige unterschiedliche, genau spezifizierte Aufgaben zu erfüllen hatten. Sie versahen ihren Dienst als abhängige Söldner gegen ein fixiertes Gehalt und waren jederzeit kündbar. Auf gänzlich anderen Grundlagen dienten die Burgmannen. Sie waren Lehnsleute, die teilweise freiwillig und nach Normen, die sie selbst mitbestimmt hatten, in den Dienst der Landesherrn traten. Ihre Ablösung von der Burg ist deswegen auch mit Billigung, wenn nicht gar mit Förderung durch die Landesherrn erfolgt, die damit auch wieder die volle Kontrolle über ihre Burgen erhielten.

Der Ablösungsprozess der Burgmannen von den Landesburgen ist schon seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu beobachten, also schon zu einer Zeit, als noch neue Landesburgen entstehen. Es mag etwas sonderbar klingen, dass dieser Prozess zu einer Zeit beginnt, wo die Landesherrn weiterhin dabei sind, Burgen zu bauen, doch können wir feststellen, dass einerseits vom Landesherrn nicht mehr benötigte Burgen abgestoßen werden, andererseits Landesburgen, je später sie gebaut werden, mit immer weniger Burgmannen besetzt werden. Weiterhin entstehen Burglehen ohne Verbindung zu einer landesherrlichen Burg, d. h. es geht nun nicht mehr um die dingliche Qualität des Burglehens, sondern nur noch um die rechtliche Qualität. Schauen wir uns das näher an!

1282 kaufte Bischof Everhard von Münster vom Ritter Gottfried von Meinhövel für 150 Mark die Burg Botzlar bei Selm, die zuvor dessen Vater Heinrich als münstersches Lehen besessen hatte. Der Ritter Gottfried wurde damals Burgmann auf der nicht weit entfernten Burg Rechede, wo er künftig seinen Wohn-

10 Ebd. S. 13.

11 Ebd. S. 14.

12 Ebd. S. 15.

13 Ebd. S. 15f. – *Bruch*, Rittersitze Osnabrück (wie Anm. 2), S. 323.

sitz nehmen sollte.<sup>14</sup> Etwa gleichzeitig erhielt der Ritter Engelbert von Lohn ein Burglehen auf der neu erworbenen Burg Botzlar.<sup>15</sup> Später kamen der Ritter Johann von Lüdinghausen gen. Morrien und der Knappe Israel Crampe hinzu, die ebenfalls Burglehen erhielten.<sup>16</sup> Während nun allerdings bei Engelbert von Lohn und Johann von Lüdinghausen nur von Burglehen die Rede ist, wird Israel Crampe das obere Steinhaus in der Burg oder die Burg selbst angewiesen, die er bewohnen bzw. bewachen soll. Er hat darüber hinaus aus den Einkünften seines Burglehens zwei Pförtner und zwei Wächter zu bezahlen. Israel Crampe wohnte damit unzweifelhaft auf der Burg, während die beiden Ritter anscheinend nur im Notfall auf die Burg kommen mussten bzw. bei ihrer Verteidigung helfen sollten. 1303 übertrug Bischof Otto von Münster dem Grafen Wilhelm von Dale ein Burglehen zu Botzlar mit der Bedingung, dass entweder der Graf selbst oder ein geeigneter Vertreter auf der Burg wohnen sollte.<sup>17</sup> Ob diese Bedingung tatsächlich erfüllt wurde, ist äußerst zweifelhaft, denn nur ein Jahr später erfahren wir, dass das Burglehen zur Leibzucht von Graf Wilhelms Frau Richarda gehörte.<sup>18</sup> 1315 verpfändete dann Bischof Ludwig von Münster die Burg Botzlar für 300 Mark an den Ritter Hermann von Münster. Die Burg soll von Hermann und seinen Erben bewacht und genutzt werden und ein Offenhaus des Stifts Münster bleiben. Hermann hatte vom Ritter Bernhard Crampe dessen Haus auf der Burg erworben, das er als erbliches Burglehen besitzen sollte. Die Burgmannen der Burg sollen ihm huldigen, doch bleiben dem Bischof seine Rechte vorbehalten, und Hermann darf die Wächter und Pförtner einsetzen.<sup>19</sup>

Die Burg Botzlar ist vom Bischof oder Stift Münster nie wieder eingelöst worden,<sup>20</sup> sie bildete hinfort nur noch ein Offenhaus des Stifts und schied damit schon sehr früh aus der Zahl der Landesburgen aus. Die Fiktion, dass es sich um eine Landesburg handelte, wurde aber weiterhin aufrecht erhalten. So werden im Lehnbuch des Bischofs Florenz von Münster, das für die Jahre 1364 bis 1379 geführt wurde, 16 Burgmannen oder besser Inhaber von Burglehen zu Botzlar genannt.<sup>21</sup> Die Pfandinhaber aus der Familie von Münster sowie ihre Erben haben in den folgenden Jahrhunderten mit Erfolg versucht, diese Burglehen zu erwerben und damit die Burg vollkommen unter ihre Kontrolle zu bringen.

14 Roger *Wilmans* (Hg.), *Die Urkunden Westfalens vom Jahre 1201 bis 1300* (Westfälisches Urkundenbuch 3 [WUB III]), Münster 1859, Nr. 1185 S. 622.

15 WUB III Nr. 1120 S. 588. Die Urkunde kann erst nach dem Erwerb der Burg ausgestellt worden sein. Hinsichtlich der Datierung ist davon auszugehen, dass bei der Abschrift die Einerzahlen bei der Jahreszahl vergessen wurden.

16 WUB III Nr. 1274 S. 668 zu 1285; WUB III Nr. 1683 S. 878 zu 1301.

17 Robert *Krumboltz* (Hg.), *Die Urkunden des Bistums Münster von 1301 bis 1325* (Westfälisches Urkundenbuch 8 [WUB VIII]), Münster 1913, Nr. 169 S. 58.

18 WUB VIII Nr. 197 S. 67.

19 WUB VIII Nr. 949 S. 343–345.

20 1616 erfolgte ein Versuch zur Lösung, der aber scheiterte. Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen (LAV NRW), Gesamtarchiv von Landsberg-Velen (Dep.) Akten, Nr. 23688.

21 Die Lehnregister der Bischöfe von Münster bis 1379, bearb. v. Hugo *Kemkes*, Gerhard *Theuerkauf* und Manfred *Wolf*, Münster 1995, S. 132–137. – Julius *Schwieters*, *Geschichtliche Nachrichten über den westlichen Theil des Kreises Lüdinghausen*, Münster 1891, S. 420–425 mit weiteren Erläuterungen.

Ähnlich war auch das Schicksal der benachbarten Burgen Patzlar und Rechede, die ebenfalls infolge von Verpfändungen ihre Bedeutung als Landesburgen einbüßten. 1317 verpfändete Bischof Ludwig von Münster dem Grafen Engelbert von der Mark die Burg Patzlar.<sup>22</sup> Zwar gelang es ihm schon 1320, die Burg wieder einzulösen,<sup>23</sup> doch 1323 musste der Bischof erneut zu diesem Mittel greifen und die Burg dem Grafen von der Mark als Pfand übergeben. In der Pfandurkunde wurde bestimmt, dass die Burgleute dem Grafen huldigen sollten. Wer dies nicht tun wollte, den durfte der Graf von der Burg weisen.<sup>24</sup> Erst 1361 konnte die Burg wieder eingelöst werden,<sup>25</sup> die also für etwa 40 Jahre als Landesburg ausfiel und in der Landesverteidigung keine Rolle spielte. 1367 scheint der Bischof versucht zu haben, die Burg wieder zu reaktivieren, als er Johann von Rechede als Burgmann einsetzte und ihm das bischöfliche Haus auf der Burg übertrug.<sup>26</sup> Doch als Patzlar dann um 1390 vom Grafen Engelbert von der Mark vollkommen zerstört wurde,<sup>27</sup> war ihre Funktion und Bedeutung endgültig dahin. 1391 ist Lubbert von Rechede gen. Bitter Amtmann zu Patzlar,<sup>28</sup> scheint sich aber wenig um die Burg gekümmert zu haben. Im 15. Jahrhundert erwarben dann die von Hake ein Burglehen und konnten sich in der Folgezeit als Besitzer der Burg durchsetzen.<sup>29</sup> Ebenso wie bei Botzlar werden allerdings weiter bis ins 18. Jahrhundert Burglehen zu Patzlar genannt, die aber nur noch diesen Namen führen und mit der Burg selbst nichts mehr zu tun haben.

Auch für Rechede scheint eine Zerstörung, die 1369 stattgefunden haben dürfte, das Ende ihrer Funktion als Landesburg bedeutet zu haben. 1389 übergab Bischof Heidenreich von Münster die Burg dem Lubbert von Rechede gen. Bitter, dessen Vorfahren hier Burggrafen gewesen waren. Lubbert verpflichtete sich, die Burg mit Wächtern und Pfortnern zu versehen und diese auf seine Kosten zu unterhalten. Dafür erhielt er die Mühle, die Fischerei und die Gebäude der Burg mit allem Zubehör. Ebenso sollte er das Gut in Besitz nehmen, das bisher Dietrich von Rechede auf der Burg besaß. Falls der Bischof in einen Krieg verwickelt werden sollte, sollten Lubbert und seine Erben dem Bischof die Burg öffnen, damit er von dort aus seine Feinde angreifen bzw. sich von der Burg aus verteidigen könnte. Die Burghut sollte nach Lubberts Tod nur an seine männlichen Leibeserben fallen, nicht an seine weiblichen Erben. Auch sollte die Burg nicht als Leibzucht an Frauen eingesetzt werden. Gerieten Lubbert oder seine Erben in Streit mit Personen aus dem Stift Münster, sollten sie den Rechtsweg beschreiten. Sollte ihnen Unrecht geschehen, dürften sie sich von der Burg aus dagegen wehren. Gerieten sie in Streitigkeiten mit Landfremden, sollten sie mit Hilfe des Bischofs vier Wochen lang eine Einigung versuchen. Misllänge dies, dürften sie sich ebenfalls

22 WUB VIII Nr. 1134–1136 S. 414–416.

23 WUB VIII Nr. 1425 S. 523.

24 WUB VIII Nr. 1689 S. 618–620.

25 *Schwieters*, Westl. Lüdinghausen (wie Anm. 21), S. 268.

26 Joseph *Niesert*, Beiträge zu einem münsterischen Urkundenbuche, Bd. 1, Münster 1823, 2. Abt. Nr. 77 S. 218–220.

27 Gert's van der Schüren Chronik von Cleve und Mark, hg. v. Ludwig *Tross*, Hamm 1824, S. 65.

28 Nikolaus *Kindlinger*, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, Bd. I–III 2, Münster 1787–1793, hier: Bd. III, 2. Abt., Münster 1793, Nr. 183 S. 512–515.

29 *Schwieters*, Westl. Lüdinghausen (wie Anm. 21), S. 268f.

von der Burg aus wehren. Schlössen der Bischof oder das Stift Münster Bündnisse mit anderen Herren, gälten diese auch für die Burg Rechede.<sup>30</sup>

Gegenüber anderen ähnlichen Verträgen ist auffallend, dass die Größe der Burgbesatzung, die Lubbert zu unterhalten hat, nicht angegeben wird, und auch die Aufwendungen, die er für die Burg machen soll, nicht begrenzt werden. Auch für den Fall, dass die Burg in feindliche Hände fallen sollte, wird nichts geregelt. Der Bischof überlässt Lubbert die Burg ohne größere Sicherheiten und ohne Hinweis auf eine eventuelle Rücknahme, lediglich das Öffnungsrecht und damit die Nutzung in seinen eigenen Fehden behält sich der Bischof vor.

De facto ist Rechede damit von einer Landesburg zu einem normalen Adelsitz geworden, mit dem der Besitzer wie mit einem anderen Gut relativ unkontrolliert umgehen konnte. Aber auch hier werden noch im 16. Jahrhundert Burglehen genannt, mit denen Nachkommen früherer Burgmannen belehnt werden.<sup>31</sup>

Die Übergabe einzelner Burgen in fremde Hände, die verschiedene Ursachen haben konnte, nämlich Verlust ihrer Funktion infolge Zerstörung oder desolaten Zustandes der Burg, ihre langfristige Verpfändung oder eine ungünstige Lage und damit verbunden die Zentrierung der regionalen Verwaltung bei einer anderen Burg oder Stadt, lässt sich auch in anderen Territorien beobachten.

Im kurkölnischen Herzogtum Westfalen gehen so seit dem 15. Jahrhundert die Burgen Alme,<sup>32</sup> Hachen,<sup>33</sup> Grevenstein,<sup>34</sup> Schnellenberg<sup>35</sup> und Waldenburg<sup>36</sup> an verschiedene Adelfamilien, die ausgehend von einem Burglehen beharrlich weitere an sich bringen und langsam zu den Burgherren aufsteigen. Selbst die Burg Hovestadt, jahrhundertlang eine wichtige kölnische Landesburg an der Lippe, zu der mindestens 16 Burgmannen gehörten, gelangte 1572 an Dietrich Ketteler, dessen Familie seit dem 15. Jahrhundert schon sechs Burglehen an sich gebracht hatte.<sup>37</sup> Während für Hovestadt nach dem Verlust von Soest in der Soester Fehde 1444 bis 1449 ein erheblicher Bedeutungsverlust entstanden war, der die Burg entbehrlich machte, gilt für die anderen Burgen, dass sie als kleinere Anlagen mit wenigen Burgmannen stets im Schatten der größeren Landesburgen und auch der Städte standen, die seit dem 14. Jahrhundert zunehmend an Bedeutung gewannen.

Für das Fürstbistum Paderborn sind die Hinnenburg bei Brakel und die Oldenburg bei Marienmünster zu erwähnen. Bei der Hinnenburg, bei der eine Hälfte den Herren von der Asseburg und die andere Hälfte dem Bischof von

30 Niesert, Münst. UB I 2 (wie Anm. 26), Nr. 83 S. 234–238. Vgl. Wolfgang Bockhorst, Rechede – Landesburg und Adelsitz, in: Geschichte der Stadt Olfen, hg. v. Werner Frese, Bielefeld 2011, S. 180–184.

31 1568 Laurenz Fürstenberg zu Senden (Papenhalse). LAV NRW W, Fürstbistum Münster, Lehen, Akte 1118 Bl. 18r. (Lehnbuch des Bischofs Johann von Hoya). – Dazu: Gunnar Teske, Haus Senden, in: Geschichte der Stadt Olfen, hg. v. Werner Frese, Bielefeld 2011, S. 275–282.

32 An von Meschede: Wolfgang Bockhorst, Alme als kurkölnische Landesburg und adeliger Ritter-sitz, in: Alme 952–2002. 1050 Jahre Alme, Grenzort zwischen Kurköln und dem Hochstift Paderborn. Beiträge zur Geschichte, Brilon 2002, S. 60–63.

33 An von Wrede: Albert K. Hömberg, Geschichtliche Nachrichten über Adelsitze und Rittergüter im Herzogtum Westfalen und ihre Besitzer, 20 Hefte, Münster 1969–1979, hier Heft 12, S. 41–63. – Theo Simon, Geschichte der Burg Hachen, in: Sauerlandruf 1955 Nr. 1, S. 22f.

34 An von Schade: Hömberg, Adelsitze (wie Anm. 33), Heft 12, S. 97–121.

35 An von Fürstenberg: Hömberg, Adelsitze (wie Anm. 32), Heft 9, Münster 1975, S. 55–88.

36 An von Plettenberg, dann von Hoberg; Ebd. S. 89–122.

37 Hömberg, Adelsitze (wie Anm. 33), Heft 3, Münster 1972, S. 1–121.

Paderborn gehörte, schafften es die Asseburger, über eine Pfandschaft in den vollen Besitz der Burg zu gelangen.<sup>38</sup> An der Oldenburg hatten die Edelherrn zur Lippe und die Bischöfe von Paderborn gleiche Rechte. Diese Pattsituation nutzten die Ritter von Oeynhausen, um sich die lippischen und Paderborner Rechte verpfänden zu lassen und so Burgherren zu werden.<sup>39</sup>

Für die Familien, die an diesen Burgen Burglehen besaßen, hat der Übergang der Burg in den Besitz einer Familie die Konsequenz, dass sie sich einen neuen standesgemäßen Wohnsitz schaffen mussten, sofern sie noch keinen besaßen. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts haben wir erste Hinweise auf den Bau von befestigten Sitzen auf dem Land durch den niederen Adel. Im 14. Jahrhundert verstärkte sich diese Tendenz in einem solchen Maß, dass die Landesherrn einschritten und sich diese Adelsburgen entweder öffnen ließen oder ihre Eigentümer dazu zwangen, die Festungen von ihnen zu Lehen zu empfangen. In seltenen Fällen wurden auch die Adelligen gezwungen, die von ihnen ohne Erlaubnis gebauten Festungen wieder niederzulegen.

Für die Landesherrn hatten diese Adelsburgen Vorteile und Nachteile. Einerseits wurde die Wehrkraft des Landes gestärkt und gerade im Umfeld von Landesburgen waren sie vorgelagerte Festungen, die das Verteidigungssystem einer Burg entscheidend verstärken konnten und den Gegner bei seinem Eindringen in das Land aufhielten. Diese Burgen wurden außerdem von den Adelligen unterhalten und fielen dem Landesherrn nicht zur Last. Andererseits lockerte sich die Abhängigkeit des Adelligen vom Landesherrn und gerade Adelige, die Burgen an den Landesgrenzen errichtet hatten, neigten häufig dazu, eine Schaukelpolitik mit dem benachbarten Territorialherrn zu betreiben, um Pflichten und Abhängigkeiten abzustreifen und nach Möglichkeit Autonomie zu erwerben. Hier sind die Burgen Dinklage, Harkotten, beide im Grenzgebiet von Münster und Osnabrück, und Lage zwischen Bentheim und Utrecht gute Beispiele. Während sich allerdings in Dinklage und Harkotten der Bischof von Münster als Landesherr durchsetzen konnte, indem er die Burgherren zur Unterwerfung zwang,<sup>40</sup> im Falle von Dinklage mit Zerstörung der Burg,<sup>41</sup> erlangte Lage eine weitgehende Unabhängigkeit, ja der Herr der Herrlichkeit Lage erhob sogar den Anspruch reichsunmittelbar zu sein.<sup>42</sup>

Diese Bestrebungen nach Autonomie zu verhindern oder ihnen vorzubeugen, besaß der Landesherr verschiedene Möglichkeiten. Er konnte die Adelligen zwingen, die Burgen von ihm zu Lehen zu nehmen und ihm das Offenhausrecht einzuräumen. Allein im Lehnbuch des Bischofs Florenz von Münster, das zwischen 1364 und 1379 geführt wurde, werden 26 Burgen von Adelligen genannt, die teils als Lehen, teils als Offenhaus, teils als beides aufgeführt werden:<sup>43</sup>

38 Michael *Lagers*, *Der Paderborner Stiftsadel bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts*, Paderborn 2013, S. 309f.

39 1373 und 1376. *Geschichte des Geschlechts von Oeynhausen*, bearb. v. Julius Graf von *Oeynhausen*, Teil 1, Paderborn 1870, S. 13 und 15. – *Lagers*, *Stiftsadel* (wie Anm. 38), S. 333–335.

40 WUB VIII Nr. 485 S. 168f. *Schenkung des Burggrundes und Öffnung der Burg für das Stift Münster 1309*.

41 *Die münsterischen Chroniken des Mittelalters*, hg. v. Julius *Ficker* (*Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster* 1), Münster 1851, S. 66, 139 (Dinklage).

42 Rudolf vom *Bruch*, *Die Rittersitze des Emslandes*, Münster 1962, S. 186–190

43 *Lehnregister Münster bis 1379* (wie Anm. 21).

## Offenhäuser bzw. Lehen des Stifts Münster:

*Vasallen*

- O Lippborg Engelbert v. Altena S. 154
- L Rheda EH zur Lippe S. 161
- O Ottenstein Graf v. Solms S. 164
- L Borculo EH v. Bronckhorst S. 165
- O Werth EH v. Culenburg S. 165
- L Davensberg EH v. Büren S. 166
- O Ostendorf Bitter von Raesfeld S. 168
- L Lembeck Goswin von Lembeck S. 171
- O Assen Wennemar von Oldendorpe S. 174
- O Velen Hermann von Velen S. 175
- O Harkotten Heinrich Korff S. 184
- L Schulenburg Wilhelm von Varendorf S. 197
- L Heede Cop von Heede S. 197f.
- L Bevern Gottfried von Vechtrup S. 224
- L Seppenhagen Lubbert Cloet, dann Gottfried Volenspit S. 240
- L Loburg bei Ostbevern Johann von Bevern S. 243
- L Spycck, später Beel Nikolaus von Beele S. 273
- L Osterwedde Johannes de Osterwedde S. 274
- O Venning Kspl. Brünen Bitter Venning S. 279
- L Corf tenet domum habitationis sue sitam in parrochia Lünne S. 292

*Ministeriale*

- L Keuschenburg Omer Vincke S. 299
- L Ricquin Vincke tenet dy woninge Kspl. Ostenfelde, et castrum suum S. 308
- L curtem Zutelkamp, in qua castrum Horenkote est constructum Everhard Korff S. 327
- L mansionem Everhardi de Wullen Kspl. Epe Heinrich von Wüllen S. 349
- L mansionem Spen (Spahn) Kspl. Sögel Stephan von Spahn S. 370
- L O Wolfsberg bei Lüdinghausen Heinrich Wolf von Lüdinghausen S. 373.

Eine weitere Maßnahme war die zusätzliche Verpflichtung des Burgbesitzers als Burgmann. D. h. der Adelige wurde Burgmann des Landesherrn auf der von ihm selbst errichteten Burg. Das Burgmannsrecht war damit nicht mehr mit einer Landesburg verbunden, sondern verselbständigte sich zu einem besonderen Rechtsverhältnis zwischen dem Landesherrn und den burgsässigen Adeligen. 1316 übertrug der Ritter Bernhard Bitter dem Bischof Ludwig von Münster seine Burg Ostendorf im Kirchspiel Lippramsdorf *in ligium seu patens castrum, quod oppenhus vulgariter appellatur*. Die Burg wurde also ein Offenhaus des Bischofs. Weiter erlaubte der Ritter dem Bischof auf der Vorburg neben seinem Haus ein weiteres Haus zu bauen, in das der Bischof dann einen Burgmann setzen konnte. Er will dem Bischof gegen seine Feinde helfen nach dem Recht, das die Burgmannen zu Stromberg und Nienborg haben, und erhält Lehen im Wert von 100 Mark, die ihm



*nomine castrensis feodi* also zu einem Burglehen übertragen werden.<sup>44</sup> Bitter hat sich damit dreifach dem Bischof verbunden, über seine Burg, die er dem Bischof geöffnet hat, über das Burgmannsrecht und über das Burglehen. 1372 ereignete sich ein ähnlicher Fall. In diesem Jahr belehnte Bischof Florenz von Münster den Godeke von Vechtrup mit der heimgefallenen Burg Bevern, die fortan ein Erbburglehen sein sollte. Godeke war zuvor Burgmann zu Telgte gewesen und bezog als Burglehen Einkünfte aus den Wortgeldern zu Warendorf und Telgte. Im Gegenzug zur Belehnung mit Bevern verzichtete er nun auf diese Einkünfte und damit auf das Burglehen, behielt sich aber sein Burgmannsrecht zu Telgte vor.<sup>45</sup> Godeke hat also ein Burglehen zu Bevern und Burgmannsrecht zu Telgte. Worauf sich dieses Burgmannsrecht bezieht, ist unklar, es kann ein Haus in der Stadt Telgte sein, das mit besonderen Rechten versehen war, es können aber auch spezielle Rechte sein, die den Burgmannen in Telgte zustanden.

Für das 14. Jahrhundert lassen sich etliche Beispiele finden, dass sich Angehörige des niederen Adels gegenüber den Landesherren erbieten, auf einer von ihm neu errichteten Burg Burgmannen zu werden. In der Regel wurde das Burglehen zu gleichen Teilen aus Gütern des Landesherrn und der neuen Burgmannen gestaltet. Als 1336 Bischof Ludwig von Münster den Bau einer Burg Slipse westlich der Ems in der Nähe von Lingen beabsichtigte, boten sich die Knappen Rolf, Jakob, Hermann, Wilken und Johann von Langen an, auf dieser neuen Burg Burgmannen zu werden. Zu ihrem Unterhalt versprach der Bischof, jedem von ihnen eine jährliche Rente von 4 Mark zu zahlen, die er für 40 Mark ablösen könnte. Jeder Burgmann wollte ihm zusätzlich Güter im Wert von 40 Mark auftragen, sodass jedes Burglehen einen Wert von 80 Mark haben sollte. Die von Langen versprachen dabei, *dat wy und unse rechten ervend erflike und ewelike also truwe borglude by em und sinem stichte van Monstere bliuen solen und unse borglene besitten und truwelike vordenen up den hus thor Slips ofte in anderen sloten des stichtes van Monstere, war uns dat evene kompt ofte dat hus thor Slips den stichte van Monstere afghenghe*.<sup>46</sup> Tatsächlich wurde die Burg noch vor der Vollendung von den Grafen von Tecklenburg und Bentheim zerstört und es bleibt unklar, ob die 1336 geschlossene Vereinbarung, dass die von Langen bei Verlust der Burg auf anderen Landesburgen Burgmannen werden sollten, wirklich realisiert wurde. In den späteren Lehnbüchern der Bischöfe von Münster lassen sich diese Knappen von Langen nicht verifizieren.<sup>47</sup>

Ähnlich erging es 1347 dem Knappen Dietrich von Heessen, der für eine Burg, die vom Bischof in Lippborg an der Lippe gebaut werden sollte, den Grund zur Verfügung stellte, und als Gegenleistung auf dieser Burg Burgmann werden sollte.<sup>48</sup> Allerdings lässt sich Dietrich nicht als Burgmann nachweisen, da auch

44 WUB VIII Nr. 1038 S. 376f. Diese Verpflichtungen wurden 1358 von seinem Enkel Bitter von Raesfeld wörtlich erneuert: *Niesert*, Münst. UB I 2 (wie Anm. 26), Nr. 75 S. 213–215.

45 *Niesert*, Münst. UB I 2 (wie Anm. 26), S. 222–226.

46 Ebd., Nr. 73 S. 210f.

47 Vielleicht gehört der im Lehnbuch des Bischofs Florenz genannte Rudolf von Langen hierher, der Getreideeinkünfte im Emsland als ein Burglehen, das nicht genau lokalisiert ist, bezog. Lehnregister Münster bis 1379 (wie Anm. 21), S. 152.

48 LAV NRW W, Fürstbistum Münster Landesarchiv, Urk. 584a.

diese Burg schon bald ihre Funktion verlor und aufgegeben wurde. Gleichzeitig mit Dietrich von Heessen wurde auch Heinrich von Esten Burgmann auf der Burg Lippborg. Er erhielt als Burglehen Güter in der Nähe der Stadt Ahlen. Als die Burg aufgegeben wurde, blieben die Burglehen in seinem Besitz, ohne dass sie einer Burg zugeordnet wurden. Als sein Sohn Ludeke vom Bischof Florenz von Münster um 1365 mit diesem Burglehen belehnt wurde, wurde er damit *tamquam castrensis ubi dominus voluerit*,<sup>49</sup> also Burgmann dort, wo es der Bischof wollte. 1371 erhielt Ludeke dann diese Lehen *nomine castrifeodi in opido nostro Alen sub residentia continua deserviendo*.<sup>50</sup> Für ihn wurde damit ein neues Burglehen in Ahlen geschaffen, wo es bis dahin keine Burgmannen gegeben hatte. Bei Gottschalk Torck, der 1337 Burgmann des Grafen Adolf von der Mark auf der Burg Horn wurde, behielt sich der Graf vor, ihn auch in Hamm oder Mark wohnen zu lassen.<sup>51</sup>

Alle diese Beispiele zeigen sehr gut, dass in der Beziehung zwischen dem Landesherrn und dem Adeligen nicht mehr die Burg die entscheidende Rolle spielte, sondern das Burglehen und die damit erfolgende rechtliche Bindung und Verpflichtung des Adeligen an den Landesherrn. Dazu noch ein interessantes Beispiel. 1385 wurde der Knappe Werner von Hanstein Ledigburgmann des Erzbischofs Friedrich von Köln, dem er sich dadurch in besonderer Weise verpflichtete und verband. Als Burgmann versprach er, nichts gegen den Erzbischof und das Erzstift Köln zu unternehmen oder geschehen zu lassen. Burgmann wurde er zunächst auf drei Jahre, konnte dann aber das Verhältnis durch eine schriftliche Kündigung auflösen.<sup>52</sup>

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass Burgen, je später sie errichtet wurden, um so weniger Burgmannen hatten. Während die im Stift Münster im 12. Jahrhundert erbauten Burgen Nienborg, Dülmen und Stromberg um 1370 zwischen 25 und 30 Burgmannen hatten, also über sehr große Burgmannschaften verfügten, und die Burgen des 13. Jahrhunderts wie Botzlar, Horstmar, Landegge, Sassenberg und Wolbeck immerhin noch 6 bis 17 Burgmannen zählten, sind für die Burgen der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wie Lippborg, Nienhaus und Vrondeborg nur noch 1 bis 3 Burgmannen zu finden. Für Herzford, Meppen und Oelde, wo nach 1370 Burgen gebaut wurden, lassen sich dann gar keine Burgmannen mehr nachweisen.

### *Vom Dienst auf der Burg zu einem intensivierten Lehnverhältnis*

Burgmannen waren in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts offenbar entbehrlich geworden. Woran liegt das und welche Konsequenzen hatte dies für die Adeligen, die bis dahin als Burgmannen gedient hatten?

Wesentliche Gründe waren zweifellos der Aufstieg der Dienstmänner, die es schafften, ihre Pflichten in bevorzugte, ehrenvolle Dienste umzugestalten, und die

49 Lehnregister Münster bis 1379 (wie Anm. 21), S. 107.

50 *Kindlinger*, Münst. Beiträge I (wie Anm. 28), Nr. 139 S. 389–391.

51 LAVNRW W, Grafschaft Rietberg, Urk. 32.

52 Friedrich Wilhelm *Oediger*, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. 9: 1381–1390, bearb. von Norbert *Andernach*, Bonn 1983 (Reg. Eb. Köln 9), Nr. 931 S. 232.

Erblichkeit ihrer Positionen und Einkünfte in Anlehnung an die Vasallen durchzusetzen. Mitte des 14. Jahrhunderts endete der Wechsel von Ministerialen durch ihre Landesherren, und am Ende des 14. Jahrhunderts bestiegen Angehörige des niederen Adels die Bischofsstühle in Münster, Osnabrück und Paderborn. Konnte man dieser einflussreichen Gruppe noch den Dienst auf einer Burg zumuten?

Wie diese Gruppe sich selbst einschätzte, zeigen ihre Einungen und Bündnisse, in denen die Burgmannen ihre Rechte festgehalten haben, in denen von Pflichten aber nicht mehr gesprochen wird.<sup>53</sup> Immerhin konnte Bischof Adolf von Münster 1359 in einem Vertrag mit den Burgmannen von Nienborg noch durchsetzen, dass die Burgmannen nur dann ihre vollen Rechte wahrnehmen durften, wenn sie Jahr und Tag in Nienborg gewohnt hatten.<sup>54</sup>

Dass dieser Punkt überhaupt in diesen Vertrag aufgenommen wurde, zeigt deutlich, dass die Residenzpflicht des Burgmanns, die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vom Landesherrn noch verlangt wurde und auch durchgesetzt werden konnte, mittlerweile nicht mehr geleistet wurde oder nur noch unter bestimmten Bedingungen geleistet wurde. Hier muss allerdings eine Einschränkung gemacht werden! Diese Aussage gilt für die altangesessenen Burgmannen, deren Väter und Vorfäter schon Burgmannen gewesen waren und die zu einer größeren Burgmannschaft gehörten, bei der sich Gewohnheitsrechte ausgebildet hatten.

Adelige, für die ein neues Burglehen geschaffen wurde, mussten sich auch weiterhin verpflichten, auf der Burg zu wohnen und dort persönlich Dienst zu leisten. Als 1371 der Knappe Hermann Vrydach Burgmann in Belecke wurde, verpflichtete ihn Erzbischof Friedrich von Köln zur persönlichen Residenz in der Stadt Belecke und zur Leistung der Burgmannsdienste.<sup>55</sup> Noch deutlicher wurden die Pflichten des Burgmanns im selben Jahr formuliert, als Johann von Schorlemer der Ältere und seine Söhne Rembert und Johann vom Kölner Erzbischof als Burgmannen in Hovestadt eingesetzt wurden. Die von Schorlemer verzichteten auf Ansprüche an das Erzstift Köln und erhielten dafür als Burglehen Einkünfte von 8 Mark, mit denen sie zuerst in Hovestadt ein Haus errichten sollten. Die 8 Mark sollten dann an sie selbst oder ihre zum Burgmannsdienst bestellten Vertreter gezahlt werden. Die von Schorlemer und ihre Erben sollen für alle Zeit Burgmannen in Hovestadt bleiben, die Residenzpflicht einhalten und ihr Lehen verdienen.<sup>56</sup>

Ob die von Schorlemer, die in nur 10 km Entfernung von Hovestadt in Friedhartskirchen ein festes Haus besaßen, wirklich persönlich in Hovestadt ihren Burgmannsdienst versahen, möchte ich bezweifeln, zumal sie im Umkreis der übrigen Hovestädter Burgmannen nicht erscheinen und die Residenzpflicht in späteren Belehnungen nicht mehr erwähnt wird.<sup>57</sup>

53 Recht der Burgmannen zu Vechta um 1400: Beiträge zur Geschichte der Stadt Vechta, Band 2, Vechta 1974, S. 77–88. Vgl. Anhang: Recht der Burgmannen zu Stromberg.

54 *Kindlinger*, Münst. Beiträge III 1 (wie Anm. 28), Nr. 159 S. 444–450, hier S. 447.

55 Friedrich Wilhelm *Oediger*, Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. 8: 1370–1380, bearb. von Nobert *Andernach*, Bonn 1981 (Reg. Eb. Köln 8), Nr. 234 S. 63.

56 Reg. Eb. Köln 8, Nr. 348 S. 94

57 1385. Reg. Eb. Köln 9, Nr. 982 S. 245.

Ebenfalls 1371 wurde Heinrich de Wrede vom Kölner Erzbischof mit einem Burglehen zu Hovestadt belehnt. Mit dem Burglehen waren Einkünfte von 10 Mark verknüpft, die er aber nur in voller Höhe erhalten sollte, wenn er in Hovestadt wohnen würde. Sollte er dauerhaft abwesend sein, so sollte er nur 5 Mark erhalten.<sup>58</sup> Hier wird ausgesprochen, was offenbar Realität war, dass nämlich die dauerhafte Anwesenheit der Burgmannen nicht mehr gegeben war und dies offenbar auch vom Landesherrn akzeptiert wurde.

Ich habe nicht feststellen können, wie lange die Residenzpflicht urkundlich genannt wird und von den Burgmannen tatsächlich verlangt wurde. Die Veränderung der Burgmannspflicht weg vom Dienst auf einer Burg zu einem intensivierten Lehnsverhältnis, wie es in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts beobachtet werden kann – zu erinnern ist an Werner von Hanstein –, spricht aber dafür, dass der persönliche Burgdienst spätestens ab 1400 endete.<sup>59</sup>

Noch auf einen weiteren wichtigen Grund für das Ende der Burgmannschaft ist hinzuweisen, es ist die Erblichkeit der Lehen, die zu einer Aushöhlung der Burgmannspflichten führen konnte und tatsächlich auch führte. Schon 1309 hatte Bischof Konrad von Münster anerkannt, dass beim Fehlen von Söhnen die Mannlehen und Dienstmannlehen des Stifts Münster auch an Töchter gelangen sollten.<sup>60</sup> 1426 verpflichtete sich dann Bischof Heinrich von Münster, heimgefallene Lehen nicht nur an die Söhne und Töchter des verstorbenen Lehnsmanne auszugeben, sondern auch an weitere Personen, die ihre Verwandtschaft mit dem letzten Lehnsmanne nachweisen konnten.<sup>61</sup> Was hier festgeschrieben wurde, war zweifellos längst allgemeiner Brauch.

War es bei einem Mannlehen unschädlich, ob der Lehnsträger ein Mann oder eine Frau war, so musste bei allen Lehen, mit denen Dienste verbunden waren wie den Burglehen, dafür gesorgt werden, dass diese Dienste auch dann geleistet wurden, wenn der Lehnsinhaber selbst dazu nicht in der Lage war, sei es, dass er eine Frau, minderjährig oder ein Geistlicher oder zeitweise oder dauerhaft abwesend war. Die Einkünfte eines Burglehens gingen dann ganz oder teilweise an den vom Lehnsinhaber bestellten Vertreter, wie das ja bei dem Burglehen der von Schorlemer zu Hovestadt zu sehen war.

Erblichkeit bei Burglehen bedeutete aber nicht nur Vererbung auf eine Person, die den Burgdienst möglicherweise nicht in eigener Person leisten konnte, sondern auch Ererbung und Besitz von zwei oder mehr Burglehen durch eine Person. Dies können Burglehen auf derselben Burg, auf verschiedenen Burgen desselben Landesherrn oder sogar Burglehen auf Burgen verschiedener Landesherrn sein.

1482 besaß Cort Juden als Paderborner Lehen folgende vier Burglehen zu Borgholz: ein Burglehen, auf dem das Steinwerk steht, ein Burglehen, auf dem

58 Rechte, Güter und Lehen der Kölner Erzbischöfe in Westfalen: Liber iurium et feudorum Westphaliae, Arnsberg et Recklinghausen, congestus sub Theoderico de Mörsa, archiepiscopo Coloniensi (um 1438), bearb. v. Manfred Wolf (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, N. F. 13), Münster 2014, S. 78 B 55.

59 1385 wurden die Brüder Dietrich und Heinemann Gaugreben kurkölnische Burgmannen zu Medebach. Eine Residenzpflicht wird nicht erwähnt. Reg. Eb. Köln 9, Nr. 1069 S. 273.

60 WUB VIII, Nr. 510 S. 178f.

61 Joseph Niesert, Münstersche Urkundensammlung, Bd. 7, Coesfeld 1837, S. 179–185, hier S. 180. – Dazu: Gerhard Theuerkauf, Land und Lehnswesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, Köln 1961, S. 13f.

eine Scheune steht, das Burglehen, das früher den von Natzungen gehörte, und das Burglehen, das früher den von Oldorpsen gehörte.<sup>62</sup> Ebenfalls 1482 wurde Gottschalk von Haxthausen vom Bischof von Paderborn mit der Burg zu Etteln, zwei Burglehen auf der Driburg, einem Burglehen zur Hinnenburg, vier Burglehen zu Bredenborn und vier Burglehen zu Vörden belehnt.<sup>63</sup> Von diesen 11 Burglehen sind acht von verschiedenen im Mannesstamm ausgestorbenen Familien ererbt worden.

Ist hier schon ein ordnungsgemäßer Burgdienst ausgeschlossen, dann erst recht in dem Fall, dass eine Person Burglehen verschiedener Landesherren besitzt. Den frühesten sicheren Nachweis habe ich erst Anfang des 16. Jahrhunderts gefunden,<sup>64</sup> doch zeigt schon die Tatsache, dass sich 1385 Werner von Hanstein als Ledigburgmann dem Kölner Erzbischof verpflichtete,<sup>65</sup> dass mit einer solchen Situation schon zu dieser Zeit gerechnet werden musste. 1511 wurde Heidenreich von Oer zu Nottbeck vom Bischof Erich von Osnabrück mit einem Erburglehen zu Wiedenbrück belehnt.<sup>66</sup> 1512 kaufte er dann von Otto und Hermann Hachmeister deren Burglehen auf der münsterschen Burg Stromberg,<sup>67</sup> wo schon sein Bruder Jasper das vom Vater geerbte Burglehen besaß und wohl auch bewohnte.<sup>68</sup> Seit dem 15. Jahrhundert besaßen verschiedene Mitglieder der Familie von Oer Burglehen zu Wiedenbrück und Stromberg, doch befanden sich diese Burglehen immer in verschiedenen Händen. Ob damit ein Interessenkonflikt vermieden werden sollte, bleibt unklar, da die Familie immer über genügend männliche Vertreter verfügte, die mit Gütern versorgt werden mussten. In der Folgezeit bleiben aber die Burglehen zu Wiedenbrück und Stromberg beim Haus Nottbeck und vereint in einer Hand.

War mit einem Burglehen bis ins 15. Jahrhundert wenigstens eine Art Treuevorbehalt verbunden, der den Burgmann in besonderer Weise zum Dienst bei seinem Landes- und Burgherrn verpflichtete, so ist dieser nun auch dahin, denn niemand kann zwei Herren in gleicher Treue dienen und schon gar nicht die Dienste leisten, die ursprünglich am Burglehen klebten. Selbst die besondere Bindung an den Landesherrn, die das Burglehen noch im 14. Jahrhundert gegenüber den anderen Lehen auszeichnete, ist verloren. Burglehen waren jetzt ganz normale Lehen, die diese Bezeichnung nur noch aus historischen Gründen trugen, eben weil sie immer so bezeichnet wurden und vielleicht auch noch, weil ihnen der Geruch des Besonderen anhing. Immerhin gab es in der Frühen Neuzeit ja noch immer Orte, wo die ansässigen Burgmannen einen besonderen Status und besondere Rechte hatten und sogar eine Art Obrigkeit darstellten.

62 LAVNRW W, Fürstbistum Paderborn, Lehen, Urk. 1859.

63 Ebd., Urk. 1862.

64 Unklar bleibt, ob derselbe 1390 vom Bischof von Osnabrück mit einem Burglehen zu Wiedenbrück belehnte Heidenreich von Oer (s. o.) auch 1410 vom Erzbischof von Köln ein Burglehen zu Hovestadt erhielt. Reg. Eb. Köln, Bd. 11 Nr. 2677.

65 Reg. Eb. Köln 9, Nr. 931 S. 232, s. o.

66 Die mittelalterlichen Lehnbücher der Bischöfe von Osnabrück, bearb. v. Hermann *Robert*, Osnabrück 1932, S. 252.

67 Archiv Egelborg, Best. Nottbeck, Urk. 301.

68 Archiv Egelborg, Best. Nottbeck, Urk. 50. Erbteilung zwischen Heidenreich und Jasper von Oer 1496.

Und hier liegen auch die Gründe, die an einigen Orten den Fortbestand einer Burgmannschaft sicherten, im Bestehen eines eigenen lokalen Burgmannsrechtes, in dem bestimmte Einkünfte und obrigkeitliche Funktionen für die Gemeinschaft der Burgmannen festgeschrieben waren. Wichtig scheint aber auch die An- oder Einbindung an eine Stadt gewesen zu sein. Während die Landesburgen und auch die damit verbundenen Burgmannschaften zerfielen, konnten sich Burgmannschaften in einigen Städten bis zum Ende des Alten Reiches halten. Neben Quakenbrück im Stift Osnabrück sind im Stift Münster Vechta, Nienborg, Haselünne, Horstmar und Ottenstein zu nennen. Auch in Kamen in der Grafschaft Mark, in Bielefeld in der Grafschaft Ravensberg, in Lübbecke im Stift Minden und in Lügde im Stift Paderborn blieben Burgmannen dauerhaft in den Städten.

Um sich von den Bürgern abzuheben, wohnten sie dort in Burgmannshöfen, die sich deutlich von der übrigen Hausbebauung abhoben und für jedermann die herausgehobene Stellung seiner Einwohner anzeigten. Wie wichtig Distinktion und Repräsentation war, lässt sich am Beispiel von Ottenstein zeigen. Die Burg Ottenstein war 1408 vom Bischof von Münster zusammen mit der gleichnamigen Herrschaft erworben worden, hat innerhalb des Stifts Münster aber keine große Rolle gespielt. Im Lehnregister des Bischofs Otto wird nur 1415 Bernd von Wischelo als Burgmann zu Ottenstein genannt.<sup>69</sup> 1498/99 werden sieben Personen als *militares* im Willkommsschatzregister genannt,<sup>70</sup> von denen einer 1514 als Ratmann der Kirche zu Ottenstein erscheint.<sup>71</sup> Mit der Burg haben die im Ort wohnenden Adeligen nichts mehr zu tun, diese wurde 1533 und 1538 vom Bischof von Münster dem Dietrich Morrien übertragen,<sup>72</sup> doch sie bezeichnen sich selbst als Burgmannen und beanspruchen Rechte in der Stadt. 1614 kam es deswegen zu einem Streit mit der Bürgerschaft. Die Burgmannen Cord Brun von der Mark, Hermann Bock zu Hemisburg und Heinrich von Hövel beklagten sich beim Landesherrn, dass die Bürger den Burgmannen und denen vom Adel keine Rechte in der Stadt mehr zugestehen und sie insbesondere aus dem Bürgermeisteramt drängen wollten.<sup>73</sup> Was man in dieser Zeit von den Burgmannen in der Bürgerschaft hielt, zeigt sehr schön eine Aufzeichnung, die um 1620 gemacht wurde. Da heißt es:

*Waß itzo den van adell belanget, so sich alnoch castellani baptizeren, ist kundigh: sie haben keine lehnguter, werden auch nicht wie andere burgmannere und lehnmannere erkandt. Habent nudum nomen. Sie seindt mehrentheils vor weinigh jharen hir tho wohnnen ingekommen, wohnen in burgerhauser, so sie angekauft. Tinne wohnet auff den windmollenberg. Marck, da hat irstlich Burse gewohnet und getymmert, und er sich an die tochter bestadet, war sonsten der grundt des mollers hauß oder pferdebodt. Dieser Marck ist von Horstmar alhir irstlich zum richter gekommen, seine wohnungh auf dem marck gehabt, da Schabbinck wohnet. Hovell: dieser ist von Epe und hat ein hauß*

69 Die Lehnregister der Bischöfe von Münster 1379–1450, bearb. von Hugo Kemkes und Manfred Wolf, Münster 2007, S. 220.

70 Roloff van Buerse, Aleff van der Marke (Richter zum Steinernen Kreuz), Hinrich van Horstele, Jurien van Horstele, Bernt van Buerse, Hinrick Nyevelinck, Hinrick van Burse. Wilhelm Kobl, Quellen zur Geschichte von Ottenstein, Ahaus 1988, S. 109f.

71 Rolf von Burse. Archiv Egelborg, Best. Egelborg, Urk. 288.

72 Archiv Assen, G 2444.

73 Kobl, Quellen Ottenstein (wie Anm. 70), Nr. 32, 34 S. 54f., 56f.

*gekauft von einen burger thor porten. Seine kinder Berendt, Herman, Otto haben sich under den burgeren geplantzet. Otto wohnet in die liebzuucht, darin Anna Grotenhauß gewohnet. Herman hat Firtags hauß gekauft, so ein tagheurman. Berendt besitzt seins vatters hauß, und haben sich alle mit den burgeren zu burgerlast ingelaßen, dan pilligh. Wer wolte fur ihnen porten und festungh tymmern, wacht und deinst, auch burgerliche beschwer thuen und leisten, da sie burgerliche hauser besitzen und ihre guter bauwen? Anno 1620 und folgende jharen hat Gerdt van der Marck vielle unlusten angerichtet und gesteiffet, aber eß hatt ihnen im geringsten nichts helfen mugen. Endtlichen von den heren rahtenn ein ubrtell darin ergangen und seindt die burgmanner zu burgerlast verdammet und deßwegen executirt, daß sie müssen stadtbeschwer, krigssteuer helfen dragen. Sie ndernhemem sich auch der jagd mehr alß ihr ubreltern, so woll einen hundert gehabt. Ob eß ihnen gelingen will, werdt die zeit lehren. Eß seindt ihnen etliche malen die hunde abgenommen anno 1615, item 1620 und itzo anno 1628 und auff Ahauß geführt.<sup>74</sup>*

Hier ist deutlich angesprochen, dass Ansprüche nur dann akzeptiert werden, wenn sie auch mit einer entsprechenden Lebensführung verbunden sind. Wer sich mit Bürgern gemein macht, muss sich auch wie ein Bürger behandeln lassen.

#### *Fortleben von Burgmannsrecht und Burglehen in der Frühen Neuzeit*

Die große Zeit der Landesburgen war im 15. Jahrhundert zu Ende gegangen, doch das Burgmannsrecht und insbesondere die Burglehen spielten bis zum Ende des 18. Jahrhunderts noch eine gewisse Rolle.

Bei Verkäufen von Renten und Ländereien durch Adelige an Bürger im 15. und 16. Jahrhundert wurden von den Verkäufern häufig bestimmte Rechtsvorbehalte ausgeschlossen, um die Käufer im Besitz ihrer erworbenen Rechte abzusichern. 1451 verzichtete Wilhelm von Neheim gen. Duscher beim Verkauf einer Rente an Rotger Klover, Bürger zu Lünen, auf jegliche Einrede gegen den Inhalt der Verkaufsurkunde und benannte dabei *borchmans recht*, *borger recht* und alle nur erdenklichen Rechte.<sup>75</sup> Auch 1504 schloss Gerlach Frydag beim Verkauf einer Rente an einen Geistlichen *borchmans off burgerrecht* und Herrendienst als mögliche Einreden ausdrücklich aus.<sup>76</sup> Auch wenn die Ausschließung des Burgmannsrechts als Rechtsvorbehalt in den Verkaufsurkunden des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit eher formelhaft auftaucht und unklar bleibt, was wirklich gemeint ist, scheint damit doch eine mögliche Gefährdung des Rechtsgeschäftes ausgeschlossen worden zu sein. Klar ist jedenfalls, dass das Burgmannsrecht mit dem Verkäufer und nicht mit dem Gegenstand des Verkaufs in Verbindung gebracht werden muss. Ob wirklich ein konkretes Recht gemeint ist und nicht eher ein unspezifisches Adelsrecht, bleibt unklar. Später schwindet dieser Rechtsvorbehalt.

Die Burglehen dagegen hielten sich noch bis zum Ende des Lehnszeitalters und sollten im Fürstbistum Münster im 18. Jahrhundert noch eine seltsame Blüte treiben, auf die noch kurz einzugehen ist.

<sup>74</sup> Kobl, Quellen Ottenstein (wie Anm. 70), S. 155f.

<sup>75</sup> LAV NRW W, Stift Cappenberg, Akten Nr. 121,4, Bl. 6rf.

<sup>76</sup> PfarrA St. Marien Lünen, U 4/I.

Im Lehnbuch des Bischofs Florenz von Münster, das 1364 angelegt wurde, sind 168 Burgmannen verzeichnet.<sup>77</sup> Im Lehnbuch des Bischofs Heinrich, das zwischen 1425 und 1450 geführt wurde, sind noch 104 Burglehen genannt.<sup>78</sup> Hundert Jahre später, im Lehnbuch des Bischofs Johann von 1568, sind nur noch 65 Burglehen enthalten.<sup>79</sup> 1655 wurden elf Burgmannen zum Landtag verschrieben.<sup>80</sup> Alle diese Zahlen enthalten nicht die Burgmannen in der Herrschaft Vechta, für die ein eigener Lehnstag abgehalten wurde und die auch nicht verpflichtet waren, persönlich zum allgemeinen Landtag zu kommen.

Umso erstaunlicher ist es, dass in der Matrikel der landtagsfähigen Rittersitze, die 1704 für das gesamte Fürstbistum Münster, also auch für Vechta, erstellt wurde und insgesamt 231 anerkannte und 30 zweifelhafte Häuser umfasste, 67 Burglehen und acht Stadthöfe erscheinen, von denen sieben als *dubios* bezeichnet werden.<sup>81</sup> Die Matrikel basierte auf den Angaben der Adelsfamilien, die alle Güter benannt hatten, die nach ihrer Meinung landtagsfähig waren. Diese Angaben waren dann von einer Kommission geprüft und entweder akzeptiert, verworfen oder weiterer Prüfung vorbehalten worden. Dass etwa ein Drittel der landtagsfähigen Häuser aus Burgmannshöfen bzw. Burglehen bestand, ist doch bemerkenswert. Allerdings gab es gelegentlich Schwierigkeiten, das Burglehen zu identifizieren. Es bestand mittlerweile nur noch aus dem Hausplatz oder einem Schornstein oder konnte gar nicht mehr lokalisiert werden.<sup>82</sup>

In der Matrikel erscheinen u. a. sechs Burglehen zu Horstmar, sieben zu Dülmen, neun zu Haselünne und 23 Burglehen zu Nienborg. Burglehen zu Vechta werden ausdrücklich so nicht genannt.<sup>83</sup> Angesichts der Bedeutung, die das Burgmannskollegium in Vechta hatte, ein erstaunlicher Befund, der aber dadurch zu erklären ist, dass alle Burgmannsfamilien sich mittlerweile auf dem Lande Rittersitze geschaffen hatten, von denen sie zum Landtag gingen. Auf diese Rittersitze war die ursprünglich dem Burglehen innewohnende Pflicht, dem Landesherrn mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, als Berechtigung zum Besuch des Landtags übergegangen. Die Burgmannshöfe in der Stadt Vechta waren zwar noch überwiegend im Besitz dieser Familien, sie spielten aber keine Rolle mehr. Das vechtische Burgmannskollegium repräsentierte auch nicht mehr die alte Burgmannschaft zu Vechta, sondern alle Adeligen in der Herrschaft Vechta und war zu einer ständischen Organisation geworden.<sup>84</sup>

77 Lehnregister Münster bis 1379 (wie Anm. 21), S. 102–157.

78 Lehnregister Münster 1379–1450 (wie Anm. 69), S. 284–537.

79 LAV NRW W, Fürstbistum Münster, Lehen, Akte 1118.

80 Marcus Weidner, Die Matrikel der landtagsfähigen (und „dubiosen“) Häuser des Fürstbistums Münster von 1704, in: Westfälische Zeitschrift 147 (1997), S. 175–178.

81 Ebd. S. 137–173. Im Fürstbistum Osnabrück waren 9–10 Burgmannssitze in Quakenbrück landtagsfähig. *Bruch*, Rittersitze Osnabrück (wie Anm. 2), S. 369–382. – Christian Hoffmann, Die Landtage und Ausschüsse im Hochstift Osnabrück, in: Handbuch der niedersächsischen Landtags- und Ständegeschichte, Bd. 1 Hannover 2004, S. 64.

82 Weidner, Matrikel (wie Anm. 80), S. 123 Anm. 122.

83 So schon Rudolfine Freiin von Oer, Landesburgen und Burgmannssitze im Hochstift Münster, in: Geschichte in Westfalen – Bewahren, Erforschen, Vermitteln. Festschrift für Paul Leidinger zum 70. Geburtstag, Warendorf 2002, S. 57. Genannt wird allerdings die Elmendorfsburg, der vechtische Burgmannshof der Familie von Elmendorf.

84 Wolfgang Bockhorst, Das Burgmannskollegium zu Vechta, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Vechta, Bd. 2, Red. Wilhelm Hanisch, Franz Hellbernd u. Joachim Kuropka, Vechta 1992, S. 55–94.



### Zusammenfassung

Für die Burgmannen und ihren Dienst auf den Landesburgen ergeben sich im 14. Jahrhundert erhebliche Veränderungen. Sind sie vorher vom Landes- bzw. Burgherrn als Ministerialen weitgehend abhängig und müssen ihren Dienst persönlich leisten, erlangen sie durch Erbrecht, persönliche Freiheit und Zusammenschluss zu Korporationen mit eigenem Recht einen Status, der sie vom Untergebenen zum Verhandlungspartner des Landesherrn aufsteigen lässt. Die erlangte Selbständigkeit zeigt sich einerseits darin, dass die Burgmannen sich eigene feste Wohnsitze schaffen, und sich andererseits die rechtlichen Beziehungen zwischen Landesherrn und Burgmann wandeln. Burgmannsrecht wird nun nicht mehr mit einer Landesburg verknüpft, sondern bedeutet eine spezielle Lehnbeziehung zwischen Landesherrn und Adeligen, die anderen Lehnbeziehungen vorangeht oder sie sogar ausschließen kann. Gleichzeitig kommt es zu einer Abkehr von der bisherigen Burgenpolitik der Landesherren, die entbehrliche Burgen aufgeben, die verbliebenen Burgen mit professionellen Besatzungen versehen und den Städtebau fördern. Damit verlieren die Burglehen ihre besonderen Verpflichtungen und werden Lehen wie alle anderen. Der Burgmann ist zum gemeinen Lehnsmann geworden.

### Anhang

15. Jhdt.

#### Recht der Burgmannen zu Stromberg

*Abschrift 17. Jhdt.; Archiv Vornholz, B Akte 133.*

#### Privilegia burgmannorum

*Jeder Burgmann zu Stromberg darf sich von der Burg Stromberg aus zur Wehr setzen und sich dort aufhalten.*

Ein ald wonede unde ein ald recht is des hußes van Strombergh, dat ein jeweilich borchman van Strombergh sich von Stromberghere weren moige unde daruppe enthaelden si tho genaden unde tho rechte.

*Jeder Burgmann zu Stromberg darf seine Freunde auf die Burg aufnehmen, doch soll derjenige, den er aufnimmt, sein Verwandter oder Schwager sein. Bevor ein Burgmann einen Freund auf die Burg nimmt, soll er sich vergewissert haben, dass dieser Freund bereit ist, Recht zu nehmen und zu geben, und dass er erst dann von der Burg Stromberg aus Schaden tut, wenn ihm der Rechtsweg verweigert wird. Der Burgmann, der seinen Verwandten oder Schwager aufnehmen will, soll binnen eines Monats vor dem Bischof oder dem Domkapitel oder den Burgmannen zu Stromberg für ihn um Recht nachsuchen. Können der Bischof von Münster oder das Domkapitel oder die Burgmannen zu Stromberg ihm nicht zu seinem Recht verhelfen, so darf der Burgmann ihn auf die Burg nehmen und ihm von dort aus helfen.*

Ein ald wonede unde ein aelde recht is des hußes van Strombergh, dat ein jeweilich borchman van Strombergh sinen vrend mach hoelden uppe den selven huß tho Strombergh tho

genaden unde to rechte, also bescedeliken, dat de ghene, den de holdet, sin macht oder sin swager si, also na dat he eme billiken verdeggedingen solle, und also werre de borchman, de den heldet, des verseckeret unde verwißet werde, er dan he sich sines haldes underwunne, dat he recht nehmen unde gheven wille unde also bescedeliken, dat he nyne schaden van deme huße tho Stromberg do, er dan dat vorvolget werde, alß diß hußes recht tho Stromberg iß. Unde vorvolgunge sall de borchman, de sinen macht oder sinen swager holden will, don binnen enen monede vor deme bißcope van Monstere unde vor dem capittle unde vor den borchmannen van Stromberghe. Mochte eme de bisscop van Monstere oder dat capittel oder de borchman von Stromberg bynnen den selven monade eires rechtes helpen, so mach de borchman den haelden unde helpen ume dat unrecht vorweren van deme huße tho Stromberge.

*Ein Burgmann zu Stromberg darf gegen Geld Einwohner aufnehmen.*

Ein ald wonede und ein ald recht is des hußes van Stromberge, dat ein borchman van Stromberge ynnwender halden soll umme geldt.

*Jeder Burgmann zu Stromberg darf sein Burglehen jederzeit einem anderen schildfähigen Mann verkaufen.*

Ein ald wonde unde ein aeld recht is des hußes van Stromberge, dat ein jewelick borchman tho Stromberg sin borchlehen verkopen mach to nut unde to noht einen andern bederven to welcker tit he will, also bescedeliken, dat sunte Paull, deme bisscop van Monstere, deme stichte van Monstere unde deme huße tho Stromberghe (Waß hier ausgelassen, ist dem originali abgerißen gewesen.)

*Die Wächter, Pfortner und Turmhüter des vordersten Turms zu Stromberg, der Bischofsturm heißt, sollen dem hl. Paulus und dem Bischof von Münster zu seinem Recht Dienst tun und dem Burggrafen und den Burgmannen zu ihrem Recht Dienst tun, so oft sie eingesetzt werden.*

Ein ald wonede unde ein aeld recht is des hußes van Stromberg, dat wächtere, pörtener unde torenhödere deß vordersten tornes tho Stromberg, de des biscops toren het, höeden sollen sunte Paull, den bisscope van Monstere to sinen rechte, den borchgreven unde den borchmannen van Stromberge to eren rechte also dicke, alß se gesat werdet.

*Wenn ein Burgmann zu Stromberg Fehde führt und sich gegen seine Feinde wehren muss, soll man ihm die Torschlüssel der Burg geben, wenn er dies verlangt, doch soll er sie sicher verwahren.*

Ein ald wonheit unde ein ald recht iß des hußes van Stromberg, were dat also, dat ein borchman van Stromberg orloghet<sup>a</sup> worde unde werede sich sinen fiende unde holde dat vor volget, also des hußes recht van Stromberge is, deme solde man alle avende de slöttele to den porten to Stromberge antworten to siner behoeff, wanne he de eschede, also bescedeliken, dat he de warede na allen sinen vyff sinnen sunder argeliß.

*Sollte ein Amtmann des Stifts Münster, der bereit ist, Recht zu nehmen und zu geben, zum Feind eines anderen werden, sollen die Burgmannen zu Stromberg, wenn er sich an sie wendet, ihm binnen eines Monats zu einer Schlichtung verhelfen. Können sie das nicht, soll er auf der Burg einen Pfahl einschlagen, sein Pferd daran binden und sich von der Burg Stromberg aus gegen Unrecht wehren.*

Ein ald wonede undt ein ald recht is des hußes van Stromberge, dat also ein amtman des stichtes van Monstere, de rechte nehmen unde geven wolde, twiende<sup>b</sup> worde weder jemande, des soldenn de borchman van Stromberg sin recht behooren, wanner he se des

a *Vorlage hat:* erlogherot.

b *Wohl:* to viende

an synen künde, se emme eyner scydunghe helpen binnen eine monade dat were vor sick. Kunden se des nicht gedoen, so mochte de denestman uppe deme huß to Stromberg enen pal slan, sin perd daran binden unde weren sich unrechtes van deme huß to Stromberg.

*Sollte ein Mann den Burgmannen zu Stromberg Unrecht tun, so soll jeder Dienstmann des Stifts Münster auf Mahnung binnen 14 Tagen auf die Burg kommen und den Burgmannen helfen. Tut er das nicht, hat er sein Recht verloren.*

Ein ald wonede und ein ald recht is des hußes van Stromberg, were dat also, dat ein man de borchman van Stromberg vorunrechten worde, so solde ein jewelick denestman deß stichtes von Monstere, waner he des gemahnet worde dar na binnen vertein dagen to Stromberge kommen und wesen den borchmannen van Stromberg beholpen unde helpen und dat huß to Stromberg weren unde höden undt vorwaken. Dede he das nicht, so hedde hey sin recht verlohren.

*Sollten der Bischof oder das Domkapitel einem Dienstmann des Stiftes Münster Unrecht tun, obwohl dieser angeboten hat, Recht zu nehmen und zu geben, so soll dieser Dienstmann seine Sache den Burgmannen zu Stromberg vortragen, die den Bischof und das Domkapitel bitten sollen, Recht von ihm zu nehmen. Wollen diese das nicht tun, so sollen die Dienstmannen des Stifts Münster auf Verlangen auf die Burg Stromberg kommen und den Burgmannen helfen, die Burg zu hüten und zu verwahren. Tun sie dies nicht, haben sie ihr Recht verloren.*

Ein ald wonede unde ein ald recht is des hußes van Stromberg were, dat de bisscop vonn Monstere oder dat capittel einen denestman des stichtes vann Monstere vorunrechten wolde, de recht nehmen und geven wolde, des solde de denestman vor de borchman to Stromberg kommen und segen enne sine stücke und so<sup>c</sup>

Den bisscop unde by dat capittel unde bidden se, dat se recht van eme nehmen, wolden se deß nicht doen, so solden de denestman deß stichtes van Monster to Stromberge upkommen, wanne man dat van en eische unde helpen den borchmannen van Stromberge, dat huß to Stromberg hoeden unde waren unde vorwacken. Deden se des nicht, so hedden se ere recht vorloren.

c Text endet so. Anschluss des nächsten Abschnitts bleibt unklar.